

GROSSER RAT

Sitzung vom 12. Januar 2016, Art. Nr. 2016-1246, romm/eb

PROTOKOLL

(GR.15.263-1) Neuregelung der familienergänzenden Kinderbetreuung; Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) (Gegenvorschlag); Bericht und Entwurf zur 2. Beratung; Detailberatung und Schlussabstimmung; obligatorisches Referendum bzw. Volksabstimmung (Kantonsverfassung); Abschreibung der folgenden Motionen: 12.12, 12.13, 12.14 und 12.15

Der Rat fährt fort mit der Behandlung der regierungsrätlichen Vorlage vom 25. November 2015 samt den abweichenden Anträgen und Minderheitsanträgen der Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW) vom 7. Dezember 2015. Der Regierungsrat stimmt diesen Änderungsanträgen teilweise zu. Namens der Kommission GSW nimmt deren Präsident, Hans Dössegger, Seon, Stellung. Die Kommission beantragt Beschlussfassung gemäss ihren Anträgen.

Detailberatung

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG)

Titel und Ingress, I.

Zustimmung

§ 1

Fredy Böni, Möhlin, beantragt namens der SVP-Fraktion die Streichung.

Der Antrag wird in der Abstimmung mit 82 gegen 46 Stimmen abgelehnt.

Somit Zustimmung zu § 1.

§ 2 Abs. 1

Die Kommission GSW stellt den Minderheitsantrag für die folgende Formulierung von Abs. 1 (entspricht Wortlaut § 39 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz): "Die Gemeinde kann, soweit möglich in Zusammenarbeit mit Privaten und anderen Gemeinden, für eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung, wie zum Beispiel Tagespflegeplätze, Kinderkrippen und Tageschulen, sorgen. Sie regelt die Kostenbeteiligung der Benützenden unter Berücksichtigung sozialer Aspekte." Der Antrag wird unterstützt durch Fredy Böni, Möhlin.

Dr. Martina Sigg, Schinznach, stellt im Namen der FDP-Fraktion folgenden Antrag: "Im Rahmen des Zwecks gemäss § 1 können die Gemeinden den Zugang zu einem Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung ermöglichen, soweit ein Bedarf ausgewiesen ist. Diese Aufgabe kann in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder Dritten erfüllt werden."

Der Regierungsrat hält an seiner Fassung bzw. am Ergebnis 1. Beratung fest.

Gegenüberstellung

Antrag Sigg (FDP-Fraktion):	34 Stimmen
Minderheitsantrag GSW (unterstützt von Fredy Böni, Möhlin):	84 Stimmen

Der Minderheitsantrag hat eventualiter obsiegt.

Hauptabstimmung

Minderheitsantrag GSW (unterstützt von Fredy Böni, Möhlin): 66 Stimmen
Fassung Regierungsrat bzw. Ergebnis 1. Beratung: 68 Stimmen

Somit obsiegt die Fassung gemäss Ergebnis 1. Beratung.

§ 2 Abs. 2 und 3, § 3, § 4 Abs. 1

Zustimmung

§ 4 Abs. 2

Die Kommission GSW stellt den Minderheitsantrag auf Festhalten am Ergebnis 1. Beratung. Der Antrag wird unterstützt durch Fredy Böni, Möhlin.

Dr. Martina Sigg, Schinznach, beantragt im Namen der FDP-Fraktion folgende Formulierung von Abs. 2: "Die Wohngemeinde regelt die Beitragsart und die Höhe der Beteiligung der Erziehungsberechtigten."

Gegenüberstellung

Minderheitsantrag GSW (unterstützt von Fredy Böni, Möhlin)
(entspricht Ergebnis 1. Beratung): 99 Stimmen
Antrag Sigg (FDP-Fraktion): 22 Stimmen

Hauptabstimmung

Minderheitsantrag GSW (unterstützt von Fredy Böni, Möhlin)
(entspricht Ergebnis 1. Beratung): 68 Stimmen
Fassung gemäss Entwurf Regierungsrat: 68 Stimmen

Mit Stichentscheid des Präsidenten obsiegt die Fassung gemäss Entwurf des Regierungsrats.

§ 5 Überschrift

Zustimmung

§ 5

Die Kommission GSW beantragt, zu Abs. 1 die Fassung gemäss Ergebnis 1. Beratung und zu Abs. 2 eine redaktionelle Änderung (Ersetzen von "Es" durch "Er").

Vreni Friker-Kaspar, Oberentfelden, beantragt, § 5 zu streichen.

In der Abstimmung obsiegt die Kommissionsfassung mit 68 Stimmen gegen 67 Stimmen über den Antrag Friker.

§ 6, § 7, II., Ziffer 1., Schulgesetz, § 7 Abs. 4 (aufgehoben), § 68a (aufgehoben),

Ziffer 2., Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG), § 39 (aufgehoben), § 51 Abs. 2 (aufgehoben), III., IV.

Zustimmung

Anträge gemäss Botschaft

Antrag 1

Der regierungsrätliche Antrag gemäss Botschaft wird in der Schlussabstimmung mit 68 gegen 68 Stimmen durch Stichentscheid des Präsidenten gutgeheissen.

Fredy Böni, Möhlin, stellt namens der SVP-Fraktion den Antrag, das Behördenreferendum zu ergreifen. (Quorum: 35 Stimmen)

Das notwendige Quorum wird mit 101 Ja-Stimmen erreicht.

Hinweis zu Antrag 1: Gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung unterstehen Gesetze, wenn sie nicht von der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Rats (entspricht 71 Stimmen) angenommen worden sind, der obligatorischen Volksabstimmung. In der Schlussabstimmung wurde das notwendige Quorum von 71 Stimmen nicht erreicht. Daher unterstand die Vorlage bereits aufgrund der Schlussabstimmung der obligatorischen Volksabstimmung. Antrag und Abstimmung für ein Behördenreferendum müssen aus diesem Grund als obsolet betrachtet werden.

Antrag 2 (Abschreibung Vorstösse)

Antrag 2 wird in der Abstimmung mit 132 gegen 0 Stimmen Abschreibung gutgeheissen.

Beschluss

1.

Der Entwurf eines Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) (Gegenvorschlag zur Aargauischen Volksinitiative "Kinder und Eltern" für familienergänzende Betreuungsstrukturen) wird – wie aus der Beratung hervorgegangen – in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Es werden die folgenden parlamentarischen Vorstösse als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben:

- (12.12) Motion der CVP-BDP-Fraktion vom 17. Januar 2012 betreffend Einführung von bedarfsorientierten Tagesstrukturen
- (12.13) Motion der FDP-Fraktion vom 17. Januar 2012 betreffend Schaffung von Rahmenbedingungen zur bedarfsorientierten Einführung von Tagesstrukturen
- (12.14) Motion der SP-Fraktion vom 17. Januar 2012 betreffend gesetzliche Grundlagen zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten familienergänzenden Kinderbetreuungsangebots in der Verantwortung der Gemeinden
- (12.15) Motion Ruth Jo. Scheier, GLP, Wettingen (Sprecherin); Titus Meier, FDP, Brugg; Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau; Esther Gebhard-Schöni, EVP, Möriken-Wildegg; Samuel Schmid, SLB, Biberstein, vom 17. Januar 2012 betreffend Revision für die familienergänzende Kinderbetreuung

Obligatorisches Referendum

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem obligatorischen Referendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung.

Marco Hardmeier
Präsident

Rahel Ommerli
Ratssekretärin

Verteiler
Departement Gesundheit und Soziales
Staatskanzlei (Kantonales Wahlbüro)
(2) Rechtsdienst Regierungsrat (Redaktionskommission/Gesetzessammlung)